



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

g e g e n

- Antragsgegnerin -

w e g e n Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
 hier: Maskenpflicht
 hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom
26. April 2022, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Nesslerer-Hellmann
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Milker
Richterin Schmitt

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, der darauf gerichtet ist, ihm Zutritt zur Bibliothek im „Y-Gebäude“ der Antragsgegnerin ohne „Mund-Nasen-Bedeckung“ (im Folgenden: Maske) zu gewähren, hat keinen Erfolg.

Bei sachgerechter Auslegung nach Maßgabe von § 122 Abs. 1, § 88 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) handelt es sich um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen (Regelungs-)Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

1. Der so verstandene Eilantrag ist zunächst statthaft. Denn das Begehren richtet sich auf die Zugangsgewährung zur Bereichsbibliothek des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Antragsgegnerin, sodass in der Hauptsache die allgemeine Leistungs- oder Verpflichtungsklage statthaft wäre. Eine „förmliche“ Zulassungsentscheidung bezüglich des Zugangs zu den Räumlichkeiten ist in der hier relevanten Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek X vom 14. Juni 2019 ausdrücklich nicht vorgesehen (dort § 4 Abs. 1; <https://www.ub.uni-X.de/de/benutzungsordnung-der-universitaetsbibliothek-x>), sodass viel für eine schlicht-hoheitliche Zugangsgewährung spricht (vgl. dazu Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 35, Rn. 118; Lange, Kommunale öffentliche Einrichtungen im Licht der neueren Rechtsprechung, DVBl. 2014, 753 [756 f.]).

Zudem wäre in der Hauptsache eine Anfechtungsklage nicht statthaft. In der bloßen Mitteilung der Zutrittsverweigerung der Mitarbeiter der Antragsgegnerin aufgrund der fehlenden Maske ist in Anbetracht der seitens des Antragstellers geschilderten Gesamtumstände und der gerichtsbekanntem räumlichen Gegebenheiten gerade (noch) keine Setzung einer verbindlichen Rechtsfolge zu sehen, sodass insoweit kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegt (dazu im Überblick etwa: Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 35, Rn. 133). Erst recht wurde kein für einen längeren Zeitraum wirkendes Hausverbot erlassen. Schließlich ist dem Antragsteller – auch auf dessen Nachfrage – ausdrücklich keine „Entscheidung“ im Sinne eines Hausverbots bekanntgegeben worden.

Die auf das Hausrecht gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) i.V.m. § 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 17. März 2022 (BAnz AT 18.03.2022 V1 – Corona-ArbSchV –) gestützte Anordnung der Maskenpflicht durch den Präsidenten und die Kanzlerin der Antragsgegnerin stellt zudem keine (benutzungsregelnde) Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Alt. 3 VwVfG dar. Denn es handelt sich nicht um eine konkret-generelle Regelung, die auf *unmittelbare* Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 16. März 2000 – 2 M 1/00 –, NJW 2000, 3440 [Besuchsregelung für Rechtsanwälte in einer psychiatrischen Klinik]; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 9. Auflage 2018, § 35, Rn. 201 [„Anordnung des Bademeisters ... eine Badekappe zu tragen“]; zu einer angeordneten Begleitung im Gerichtsgebäude: Peters/Lux, *Öffentliche Gebäude und Hausrecht: Inhalt und Rechtsgrundlagen*, LKV 2018, 17 [19]; siehe ferner zu einem Erlass im Rahmen der Fachaufsicht: VG Bremen, Beschluss vom 11. März 2021 – 1 V 387/21 –, BeckRS 2021, 6669, Rn. 4 [„verwaltungsinterne schulorganisatorische Maßnahme“]; siehe auch OVG RP, Beschluss vom 12. Juni 2019 – 10 B 10515/19 –, juris, Rn. 14 [„Burkini-Verbot“]; VG München, Beschluss vom 10. November 2020 – M 26b E 20.5654 –, juris, Rn. 18; anders für Anordnungen des Bundestagspräsidenten: VG Berlin, Beschluss vom 19. November 2020 – VG 2 L 179/20 –, BeckRS 2020, 31651, Rn. 4; für die Bayerische Landtagspräsidentin: VG München, Beschluss vom 26. April 2021 – M 30 S 21.2086 –, BeckRS 2021, 9304, Rn. 11). Das streitige Rechtsverhältnis, aus dem der Anordnungsanspruch abzuleiten wäre, ergibt sich aus der Anordnung einer Maskenpflicht mit E-Mail vom 31. März 2022 (Bl. 1 bis 2 der Verwaltungsakte), die zwar nur ein Verwaltungsinternum darstellt („Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt [...] durch die Leitungen der Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und Dezernate/Abteilungen der zentralen Verwaltung“), sich jedoch in der Umsetzung im Einzelfall als Verletzung der individuellen Rechtssphäre auch des Antragstellers auswirken kann (vgl. dazu OVG Schleswig, a.a.O.).

Ein Verfahren nach §§ 80, 80a VwGO kam demnach nicht in Betracht; ein solches wäre überdies mangels Widerspruchserhebung zumindest im Regelfall – wie auch hier – ohnehin als unzulässig anzusehen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 8. November 1994 – 7 B 12827/94 –, NJW 1995, 1043; Hoppe, in: Eyermann, *Verwaltungsgerichtsordnung*, 15. Auflage 2019, § 80, Rn. 81 m.w.N. auch zur Gegenauffas-

sung). Nach alledem ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung statthaft (§ 123 Abs. 5 VwGO; vgl. im Ergebnis auch VG Gießen, Beschluss vom 11. August 2020 – 3 L 2412/20.GI –, CoVuR 2020, 549, Rn. 18).

2. Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist der Antragsteller gemäß § 42 Abs. 2 VwGO in entsprechender Anwendung antragsbefugt, da er jedenfalls geltend machen kann, möglicherweise in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verletzt zu sein. Die zumindest gleichzeitige Einleitung eines Hauptsacheverfahrens ist im Rahmen des § 123 Abs. 1 VwGO indes keine zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung.

3. Der Antrag ist allerdings unbegründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts eines Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2, § 294 der Zivilprozessordnung – ZPO –). Würde – wie hier – die Hauptsache voraussichtlich endgültig vorweggenommen, gelten gesteigerte Anforderungen an das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs: Es muss ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass der mit der Hauptsache verfolgte Anspruch begründet ist. Überdies kommt eine Vorwegnahme der Hauptsache nur in Betracht, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wieder gutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. hierzu OVG RP, Beschluss vom 22. August 2018 – 2 B 11007/18 –, juris, Rn. 5 m.w.N.).

Ein Antrag ist auf eine Vorwegnahme der Hauptsache im Rechtssinne gerichtet, wenn das Rechtsschutzziel des Anordnungsverfahrens mit dem des Klageverfahrens übereinstimmt, also bereits das einstweilige Rechtsschutzverfahren diejenige Rechtsposition vermitteln soll, welche der Antragsteller in der Hauptsache erstrebt. Um eine Vorwegnahme der Hauptsache geht es, wenn und soweit die im Anordnungsverfahren begehrte Regelung in Inhalt und Wirkung der Entscheidung im Klageverfahren entspricht (vgl. Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Auflage 2017, Rn. 175), dem Antragsteller die in einem Klageverfahren begehrte Rechtsposition also bereits im Anordnungsverfahren uneingeschränkt und unentziehbar eingeräumt wird. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Eilentscheidung wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen voraussichtlich endgültig und nicht mehr in einem Hauptsacheverfahren korrigierbar ist (vgl. Bostedt, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2021, § 123 VwGO, Rn. 83; Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, a.a.O., Rn. 176 f.). Eine vorläufige oder teilweise Vorwegnahme der Hauptsache zeichnet sich dadurch aus, dass Antrags- und Klageziel identisch sind, die erlassene Regelung aber unter der *auflösenden Bedingung des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens* steht. Vorläufigkeit bedeutet damit, dass dem Antragsteller die begehrte Rechtsposition nur auf Zeit eingeräumt wird; er erhält sie längstens für die Dauer eines Hauptsacheverfahrens. Obsiegt er in der Hauptsache, geht sie in eine endgültige Berechtigung über, geht dagegen das Klageverfahren zu seinen Ungunsten aus, so verliert sie ihre innere Wirksamkeit und die erlangten Rechtsvorteile können rückgängig gemacht werden (vgl. Bostedt, in: Fehling/Kastner/Störmer, a.a.O., Rn. 84 ff.; Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, a.a.O., Rn. 179 f.).

Nach diesen Maßstäben ist hier – ungeachtet der Frage, ob der Antrag des Antragstellers so zu verstehen ist, dass er nur die *vorläufige* Zugangsgewährung begehrt – aller Voraussicht nach von einer *endgültigen* Vorwegnahme der Hauptsache auszugehen, da die Corona-ArbSchV, auf welche die Antragsgegnerin die Anordnung der Maskenpflicht (i.V.m. dem Hausrecht) maßgeblich stützt, am 25. Mai 2022 außer Kraft tritt und bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren zu erwarten wäre. Dabei ist es unerheblich, dass die Anordnung keine formale Befristung enthält, da mit dem (teilweisen) Wegfall der Rechtsgrundlage eine Zäsur eintritt, die eine erneute Prüfung der Maßnahmen erforderlich

machen dürfte. Im Ergebnis wäre auch der Ausspruch einer *vorläufigen* Zugangsgewährung voraussichtlich gleichzeitig eine endgültige Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses.

a) Dies zugrunde gelegt erscheint es zunächst schon zweifelhaft, ob der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat.

Zwar hat der (Bundes-)Gesetzgeber § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 (BGBl. I, S. 466) unter anderem dergestalt geändert, dass eine Maskenpflicht durch die zuständigen (Gesundheits-)Behörden unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite grundsätzlich nur in bestimmten Einrichtungen (z.B. Arztpraxen, Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs) angeordnet werden kann (vgl. § 28a Abs. 7 IfSG n.F.); eine Ausnahme besteht etwa für sog. „Hot Spots“ (vgl. § 28 Abs. 8 IfSG; BT-Drs. 20/958, S. 1, 13). Mithin sind unter anderem im Hinblick auf – wie hier – universitäre Einrichtungen gerade keine Eingriffsbefugnisse für die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden mehr vorgesehen. Allerdings dürfte daraus nicht ohne weiteres eine (strikte) Sperrwirkung folgen, welche die Weiterführung einer Maskenpflicht aufgrund einer im Einzelfall erfolgenden Gefährdungsbeurteilung im Rahmen haus- und arbeitsschutzrechtlicher Befugnisse von vornherein ausschliesse (kritisch Wüstenberg, Infektionsschutz durch die Hintertür? Zugang zu öffentlichen Gebäuden nach dem 2. April, JuWiss-Blog, Beitrag vom 7. April 2022, abrufbar unter: <https://www.juwiss.de/19-2022/>), zumal die (bundesrechtliche) Corona-ArbSchV nicht aufgehoben worden ist und bis zum 25. Mai 2022 (fort-)gilt. Denn die Eingriffsbefugnisse des § 28a IfSG dienen primär dazu, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern (siehe dazu etwa BT-Drs. 20/958, S. 13), während Maßnahmen auf der Grundlage haus- bzw. arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften die individuelle Vermeidung von Infektionen und die Schaffung eines sicheren Lern- bzw. Arbeitsumfeldes als Element (grundgesetzlicher) Fürsorgepflichten im Einzelfall zum Gegenstand haben. Ob sich die konkret gewählte Maßnahme und die daraus resultierende tatsächliche Zugangsverweigerung gegenüber dem Antragsteller im Rahmen der summarischen Prüfung im Ergebnis als rechtmäßig darstellt, kann je-

doch letztlich dahinstehen, da es jedenfalls an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes fehlt. Dass – wie der Antragsteller meint – die arbeitsschutzrechtliche Vorschrift des § 2 Corona-ArbSchV nur Maßnahmen gegenüber Beschäftigten zulasse, ist jedenfalls dem Wortlaut der Norm nicht direkt zu entnehmen; vielmehr sind ausweislich § 4 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) die „Gefahren [...] an ihrer Quelle zu bekämpfen“ – eine personelle Einschränkung sieht das Arbeitsschutzgesetz nur insoweit vor, als die Maßnahmen *zugunsten der Beschäftigten* im Sinne des § 2 Abs. 2 ArbSchG erforderlich sein müssen (vgl. § 1 Abs. 1 ArbSchG). Abschließend bedarf auch die Frage keiner näheren Erörterung, ob die Maskenpflicht nur auf Grundlage des § 2 Corona-ArbSchV (ggf. in Verbindung mit dem Hausrecht) angeordnet werden oder davon losgelöst aus einer allgemeinen Fürsorgepflicht gegenüber Beschäftigten und Studierenden (hausrechtlich) erfolgen konnte.

b) Der Antragsteller hat jedenfalls keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Unter Anordnungsgrund ist die Dringlichkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Rechtsschutzgewährung zu verstehen. Notwendig ist ein spezifisches Interesse an einer vorläufigen Regelung, das sich von dem allgemeinen Interesse an einem baldigen Verfahrensabschluss abhebt. Die Bejahung des Anordnungsgrundes verlangt ein Bedürfnis auf Gewährung gerade vorläufigen Rechtsschutzes (Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 41. Juli 2021, § 123, Rn. 81). Ein besonderes Dringlichkeitsinteresse besteht, wenn es dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Interessen sowie der öffentlichen Interessen und der Interessen Dritter nicht zumutbar ist, den Abschluss des Hauptsacheverfahrens abzuwarten (vgl. etwa HessVGH, Beschluss vom 5. Februar 1993 – 7 TG 2479/92 –, juris, Rn. 25; Kopp/Schenke, VwGO, 27. Auflage 2021, § 123, Rn. 26). Eine Vorwegnahme der Hauptsache, wie sie hier geltend gemacht wird, kommt – wie eingangs bereits ausgeführt – sogar nur dann in Betracht, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, später nicht wieder gutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Dies hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

Hierzu trägt der Antragsteller im Wesentlichen vor, dass sein allgemeines Persönlichkeitsrecht durch die Maskenpflicht „berührt“ sei. Ihm stehe aufgrund einer

fehlenden Rechtsgrundlage für den von ihm beanstandeten Grundrechtseingriff und als Studierender der Antragsgegnerin das Recht zu, grundsätzlich die Lehr- und Lernkapazitäten ungehindert nutzen zu können. Der Anordnungsgrund sei darin zu sehen, dass er ansonsten rechtsschutzlos einer rechtswidrigen Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgesetzt wäre, die sich jeden Tag aufs Neue erledige.

Damit zeigt der Antragsteller keine unzumutbaren Nachteile auf, die eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigen. Die Maskenpflicht stellt grundsätzlich einen allenfalls geringen Eingriff in subjektive Rechtspositionen – etwa das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) – der betroffenen Personen dar (vgl. dazu Kießling, in: Kießling, Infektionsschutzgesetz, 2. Auflage 2021, § 28a, Rn. 35). Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske während des Aufenthaltes in einer Bibliothek ist ohne das Hinzutreten weiterer Umstände kein unzumutbarer Nachteil, der die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigt. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass der Antragsteller durch die Maskenpflicht in seiner allgemeinen Studienorganisation wesentlich eingeschränkt wäre; auf eine Beeinträchtigung seiner Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) beruft er sich auch nicht ausdrücklich. Zum einen fehlt es insoweit an einer hinreichenden Glaubhaftmachung des Umfangs der Bibliotheksnutzung durch den Antragsteller. Es dürfte zwar anzunehmen sein, dass die Nutzung der Bibliothek ein nicht unerheblicher Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums ist. Allerdings wird sich der Umfang der Nutzung zwischen einzelnen Studierenden durchaus erheblich unterscheiden, sodass eine allgemeingültige Festlegung der tatsächlichen Eingriffsschwere nicht möglich ist. Insoweit hat es der Antragsteller schon an jeglichem Vortrag dazu vermissen lassen, dass er die Fachbereichsbibliothek nicht nur gelegentlich nutzt bzw. sich für substantielle Zeiträume dort aufhalten möchte. Zum anderen ist schon allgemein nicht ersichtlich, dass das Tragen etwa einer medizinischen Maske bzw. Atemschutzmaske – im Regelfall – eine unzumutbare Einschränkung für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder den Besuch bestimmter (Bildungs-) Einrichtungen darstellte. Zu seinen persönlichen Umständen macht der Antragsteller dahingehend keine weiteren Ausführungen. Dass es ihm etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar wäre, der Maskenpflicht nachzukommen, behauptet er selbst nicht (hierzu etwa OVG RP, Beschluss vom 17. August 2020 – 6 B 10701/20.OVG –, S. 4 f.). Mithin ist nicht erkennbar, dass hier Grundrechtspositionen von Gewicht (insbesondere Art. 12 Abs. 1 GG) vereitelt

oder wesentlich erschwert werden. Schließlich ist der Besuch der Bibliothek dem Antragsteller nicht untersagt; eine unzumutbare Einschränkung, die eine wesentliche Beeinträchtigung seines Studiums nach sich zöge, legt er nicht dar und ist auch sonst nicht ersichtlich. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin derzeit etwa einen Remote-Zugriff auf die Datenbank Beck-Online bereitstellt (<https://rewi.uni-X.de/bibliothek/datenbanken/>).

Nach alledem war der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO als unbegründet abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Eine Reduzierung des Streitwerts war im Hinblick auf die begehrte Vorwegnahme der Hauptsache unter Orientierung an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (Abdruck in LKRZ 2014, 169) hier nicht angezeigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz**, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Nessler-Hellmann

gez. Dr. Milker

gez. Schmitt